



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Schule und Weiterbildung	14.02.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### OGTS-Angebot an Kölner Grundschulen

Die CDU-Fraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Fehlbedarf an OGTS-Plätzen im Stadtgebiet insgesamt?

Antwort der Verwaltung:

Wie in jedem Jahr hat die Verwaltung Ende des vergangenen Jahres eine Bedarfsabfrage in allen Kölner Offenen Ganztagschulen durchgeführt, um den Gesamtbedarf des kommenden Schuljahres unter Berücksichtigung des auch für die neu angemeldeten Erstklässler bestehenden Ganztagsbedarfs zu ermitteln. Die Ergebnisse (unter Abbildung der Stadtbezirke und Stadtteile) und die sich hieraus ergebenden Handlungsschritte sind in einer Beschlussvorlage zusammengefasst, die sich derzeit in der verwaltungsinternen Abstimmung befindet. Es ist beabsichtigt, diese Vorlage in die Beratungsfolge ab März 2011 einzubringen, so dass sie dem Rat in seiner Sitzung am 01.04.2011 vorliegen müsste.

2. In welchen Stadtteilen bestehen verstärkte Engpässe an den Grundschulen?

Antwort der Verwaltung:

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

3. Ist der Verwaltung bekannt, ob eine Änderung der derzeitigen Erlasslage (wonach die Schülerinnen und Schüler verbindlich an allen 5 Unterrichtstagen bis mindestens 16 Uhr in der OGTS betreut werden müssen) angedacht ist, um die bestehenden Engpässe zu entzerren?

Antwort der Verwaltung:

Die Erlasslage zum Ganzttag wurde aktuell in einigen Teilen verändert, die mit der Anmeldung zum Offenen Ganzttag verbundene Verpflichtung zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten blieb hingegen unverändert. Hintergrund hierfür ist, dass die Angebote des Offenen Ganztags nicht nur Betreuungs-, sondern vielmehr auch Erziehungs- und Bildungsangebote darstellen. Das hiermit von und für jede Schule zu erstellende pädagogische Konzept bedingt eine kontinuierliche Teilnahme der Schüler und Schülerinnen.

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme besteht also weiterhin. Ein Abweichen hiervon wäre förderschädlich.

Der Verwaltung sind Absichten zur Änderung der Verpflichtung nicht bekannt.

4. Welche Auswirkungen hätte ein solches „Splitting“ in pädagogischer, finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht?

Antwort der Verwaltung:

Siehe Beantwortung zu Frage 3. Danach ist ein solches „Splitting“ nicht zulässig.

gez. Dr. Klein